



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Dissertation

Exposé des Dissertationsvorhabens

Das Verbrauchervertragsrecht im Wandel
Der Kauf als Dienstleistung

Verfasser

Mag. iur. Jakob Hirtenlehner

Betreuerin

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur)

Wien, August 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101 Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet:

Zivilrecht

I. Themeneinführung

Die Digitalisierung als das Schlagwort der Gegenwart begegnet uns beinahe omnipräsent in allen Lebensbereichen. Der Begriff beschreibt grundsätzlich die Umwandlung von analogen Werten in digitale Formate, um die so generierten Daten im Anschluss informationstechnisch verarbeiten zu können. Die praktischen Auswirkungen zeigen sich durch Veränderungen in der Öffentlichkeit und im Wirtschafts- und Privatleben durch die Verwendung von digitalen Geräten, womit zahlreiche Innovationen und gesamtwohlfahrtssteigernde Effekte einhergehen. Aufgrund der globalen Reichweite und der Geschwindigkeit, mit der dieses Phänomen voranschreitet, ist in diesem Zusammenhang oft von einer „digitalen Revolution“ die Rede.¹ Auch die Rechtswissenschaft hat vor einigen Jahren begonnen dem Thema Digitalisierung und den praktischen Herausforderungen - vor allem für das hier interessierende Privatrecht- vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.² Der Einsatz von informationsverarbeitenden Technologien an sich, ist aber keine Erscheinung des 21. Jahrhunderts. Im 20. Jahrhundert förderte die Informationstechnologie vorwiegend die Automatisierung und Optimierung. So wurden Privathaushalte und Arbeitsplätze modernisiert und erste Computernetze geschaffen und Softwareprodukte eingeführt. In der jüngeren Vergangenheit ist nochmals ein tiefgreifender Umbruch in Bezug auf moderne Informations- und Kommunikationstechnik bemerkbar. Nunmehr stehen zunehmend Flexibilisierung und Individualisierung als Aspekte der Digitalisierung im Vordergrund. Die Richtung, die dabei eingeschlagen wurde, führte zu einer Art vierten industriellen Revolution und wird daher auch oft als „Industrie 4.0“ bezeichnet.³ Die Besonderheit besteht vor allem darin, dass als technische Grundlage intelligente und vernetzte Systeme zum Einsatz kommen. Der Schwerpunkt der Industrie 4.0 besteht also einerseits in der Fähigkeit von Algorithmen selbstständig zu lernen und Entscheidungen zu treffen und andererseits an der zunehmenden Vernetzung von Gegenständen durch das Internet.⁴ Diese Entwicklungen beeinflussen nicht nur die Produktion maßgeblich, sondern spielen auch in anderen Geschäftsfeldern, sowie im privaten Bereich eine immer bedeutendere Rolle.⁵

Das Hinzukommen elektronischer Komponenten führt zu einer deutlich zunehmenden Komplexität von Alltagsprodukten. Diese elektronische Vernetzung von Gegenständen des Alltags wird als das Internet der Dinge (oder engl. Internet of Things (IoT)) bezeichnet.⁶ Das Phänomen beschreibt also den steigenden Einsatz vernetzter und digitaler Technologien in unserer Gesellschaft, auch außerhalb der Industrie. Smarte Geräte sind dabei über das Internet mit anderen Geräten verbunden und automatisieren bestimmte Vorgänge oder liefern hilfreiche Informationen. Der Alltag der Benutzer dieser Produkte soll dadurch vereinfacht werden und das Leben bequemer und effizienter machen. Es wäre verfehlt diese Entwicklungen lediglich als Trend anzusehen, der sich auf einige bestimmte Lebensbereiche erstreckt. Vielmehr wird der Einsatz neuer Technologien Einzug in beinahe sämtliche Lebensbereiche

¹ Stengel/van Looy/ Wallaschkowski, Digitalzeitalter – Digitalgesellschaft: Das Ende des Industriezeitalters und der Beginn einer neuen Epoche (2017) 3.

² Siehe dazu die Beiträge zur Tagung an der Universität Münster in 2015, R. Schulze/Staudenmayer (Hrsg), Digital Revolution: Challenges for Contract Law in Practice(2016).

³ Der Industrialisierungsprozess führt von der Erfindung mechanischer Produktionsanlagen (*erste industrielle Revolution*) zur Einführung von arbeitsteiliger Massenproduktion (*zweite Revolution*) bis hin zum Einsatz von Elektronik und IT zur weiteren Automatisierung der Produktion (*dritte Revolution*), siehe dazu Arbeitskreis Industrie 4.0, Umsetzungsempfehlung für das Zukunftsprojekt Industrie 4.0, 17.

⁴ Die Begriffswahl „Industrie 4.0“ wird auch kritisiert, es sei „bemerkenswert, dass eine industrielle Revolution erstmals ausgerufen wird, noch bevor sie stattgefunden hat“ so Drath, Industrie 4.0 – eine Einführung, 16.5.2014, abrufbar unter <https://www.smart-production.de/open-automation/news-detailansicht/nsctrl/detail/News/industrie-40-eine-einfuehrung-2014999/np/5/> (zuletzt abgerufen 1.4.2020).

⁵ Bräutigam/Klindt, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, NJW 2015, 1137.

⁶ Schmidl, IT-Recht von A-Z² (2014), Internet of Things.

finden und das menschliche Zusammenleben spürbar beeinflussen. Dass auch das Recht im Angesicht derartiger Umbrüche mit Herausforderungen konfrontiert wird, liegt auf der Hand.

II. Überblick über den Forschungsstand

A. Abgrenzung von Ziel- und Dauerschuldverhältnissen

Bislang genoss das Kaufrecht unter den schuldrechtlichen Vertragstypen zweifellos eine Vormachtstellung. Umfassende Kodifikationsprojekte in diesem Bereich, wie das UN-Kaufrecht⁷ und das letztlich gescheiterte Gemeinsame Europäische Kaufrecht⁸, bezeugen die Bedeutung des Kaufs als ganz wesentlichen Vertragstyp. Der Kaufvertrag gilt auch als Musterbeispiel eines Zielschuldverhältnisses⁹, wobei also im Normalfall die wechselseitigen Pflichten mit der beiderseitigen Erfüllung enden.¹⁰

Im Gegensatz dazu, findet der Begriff des Dauerschuldverhältnisses im ABGB keine Erwähnung. Folglich gibt es auch keine allgemein gültigen Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse. Gleichwohl wurden aus den einzelnen dauerschuldrechtlichen Vertragstypen allgemeine Grundsätze abgeleitet. Hierbei zu nennen sind vor allem das Recht zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund, die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung und die grundsätzliche *ex-nunc* Wirkung der Auflösung.¹¹

Die Abgrenzung von Ziel- und Dauerschuldverhältnissen ist nicht immer einfach, zumal auch die Erfüllung von Zielschuldverhältnissen unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann.¹² Des Weiteren kann auch ein typisches Zielschuldverhältnis wie der Kauf als Dauerschuldverhältnis auftreten. Die Unterscheidung nach der Art des Schuldverhältnisses hat daher eher eine Ordnungsfunktion. Problematisch wird eine derartige Einteilung jedoch, wenn daran Rechtsfolgen geknüpft werden.¹³ Die Einordnung als Ziel- oder Dauerschuldverhältnis zieht aber jedenfalls solche Rechtswirkungen nach sich. Bedeutsam ist dies vor allem im Hinblick auf die Beendigung des Schuldverhältnisses und daraus folgend für die Rückabwicklung. Des Weiteren gelten die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 ff zwar nach dem Wortlaut grundsätzlich für alle entgeltlichen Verträge, sie sind jedoch auf Zielschuldverhältnisse zugeschnitten.¹⁴

Mit der zunehmenden Vernetzung von Waren und dem Hinzukommen von digitalen Elementen, wird diese ohnehin nicht sehr scharfe Abgrenzung in Ziel- und Dauerschuldverhältnisse weiter abgeschwächt.

⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBl 96/1988 idGF.

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, COM(2011) 635 final.

⁹ *Schwartz* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Großkommentar zum ABGB³ (2019) § 1053 ABGB Rz 79.

¹⁰ *Riedler* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2014) zu § 859 ABGB Rz 21.

¹¹ *Gschnitzer* in Klang/Gschnitzer (Hrsg), Kommentar zum ABGB² IV/1, § 859, 27; *Rummel* in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ § 859 ABGB Rz 38 ff.

¹² *Aicher* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1053 Rz 42; *Schwartz* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 1053 ABGB Rz 79 ff; *Spitzer/Binder* in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014) zu § 1053 ABGB Rz 39; *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1053 Rz 31.

¹³ *Doralt*, Langzeitverträge (2018) 8; zuvor bereits *Bydlinski* in Klang/Gschnitzer, Kommentar zum ABGB² IV/2, § 1053, 193; sowie *Gschnitzer* in Klang/Gschnitzer, Kommentar zum ABGB² IV/1, § 859, 25.

¹⁴ *Reischauer* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 923 Rz 5.

B. Verbraucherrechtliche Problemstellungen im Status Quo

1. Komplexe Vertragsstrukturen

Wendehorst spricht bei Produkten mit sowohl körperlichen als auch digitalen Elementen von „hybriden Produkten“. Digitale Inhalte können dabei in körperliche Waren als fester Bestandteil eingebettet sein, auf anderen Geräten des Verbrauchers installiert sein oder auf externen Servern gespeichert sein.¹⁵ Wesensmerkmal eines IoT Produkts ist die wechselseitige Abhängigkeit der enthaltenen Komponenten. Das bedeutet, dass einerseits die Hardware, ohne Zusammenspiel mit den digitalen Elementen des Produkts, nicht funktionstüchtig ist. Genauso wenig kann die Software ohne dazugehörige Hardware-Elemente ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllen. Ein funktionsfähiges Endprodukt entsteht erst durch die Kombination aus beiden angesprochenen Komponenten, also der Sachsubstanz mit der passenden Software. Die körperliche Sachsubstanz bildet nicht mehr oder zumindest nicht mehr allein, die wertbildende Eigenschaft eines Produkts.¹⁶ Durch fortschreitende Digitalisierung und zunehmende Vernetzung gewinnen unkörperliche Bestandteile erheblich an Bedeutung. Digitale Elemente überwiegen oftmals den reinen Sachwert einer Ware. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit des Zugangs zu Datenbanken und Netzwerken, denn nur so können alle Vorteile eines vernetzten Geräts voll zur Entfaltung kommen. Letztlich werden wohl fast alle Gebrauchsgegenstände mit zusätzlichen technischen Komponenten zu Informations- oder Kommunikationszwecken ausgestattet sein.

Aus vertragsrechtlicher Sicht ist der Erwerb eines IoT Produkts oftmals sehr komplex gestaltet. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Produkte und der Vielzahl der darin enthaltenen Produktkomponenten ist der Verkäufer der Hardware nicht zwangsläufig auch gleichzeitig der Vertragspartner in Bezug auf die digitalen Elemente des Produkts. Oftmals stehen dahinter eigene Software-Anbieter für deren Services jeweils ein eigener Vertrag mit dem Erwerber geschlossen wird. Wie viele Vertragsverhältnisse konkret vorliegen hängt entscheidend vom Produkttyp und dem entsprechenden Geschäftsmodell ab.¹⁷ Lediglich im eher unwahrscheinlichen Fall, dass der Händler auch Anbieter sämtlicher zum ordentlichen Gebrauch erforderlichen digitalen Elemente ist, kommt tatsächlich nur ein Vertrag zustande. Wahrscheinlicher ist der Fall, dass sich der Erwerber beim Kauf und Betrieb eines IoT Produkts einer Mehrzahl von Vertragspartnern gegenüber sieht.¹⁸

Die Gefahr, dass der Verbraucher bei Abschluss eines Kaufvertrages über ein Produkt plötzlich getrennte Vertragsverhältnisse zu verschiedenen Vertragspartnern hat, bedeutet für ihn einige rechtliche Unsicherheit. Vorwiegend liegt die Ungewissheit in der Frage, wer bei Mangelhaftigkeit des Produkts und Einschränkungen der Funktionsfähigkeit dem Verbraucher als gewährleistungsrechtlicher Ansprechpartner zu Verfügung steht. Unklar ist des Weiteren, welcher Vertragspartner aufgrund der speziellen Vertragstypen insbesondere im Zusammenhang mit der Softwareüberlassung überhaupt eine Gewährleistung schuldet.¹⁹

¹⁵ *Wendehorst*, Hybride Produkte und hybrider Vertrieb, in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt (2016) 51.

¹⁶ *Kuschel*, Digitale Eigenmacht: Digitale Eingriffe in vernetzte Sachen als Herausforderung für den possessori-schen Besitzschutz, *AcP* 220 (2020), 98 (99).

¹⁷ *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018) 274.

¹⁸ *Wendehorst*, Aktualisierungen und andere digitale Dauerleistungen, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 118.

¹⁹ *Wendehorst*, Verbraucherrelevante Problemstellungen zu Besitz- und Eigentumsverhältnissen beim Internet der Dinge (2016) 72.

Derzeit ist das Gewährleistungsrecht in Österreich im Wesentlichen in den §§ 922 ff ABGB geregelt und beruht mittlerweile zu einem großen Teil auf europarechtlichen Vorgaben.²⁰ Da seither keine größeren Anpassungen an neuartige Bedürfnisse vorgenommen wurden, müssen gewährleistungsrechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit digitalen Gütern grundsätzlich anhand dieser Bestimmungen beurteilt werden. Wie die jüngsten Entwicklungen zeigen, wurde die Tragweite des Themas Digitalisierung nun auch für die Rechtswissenschaft erkannt und dieser mit der Adaption mehrerer spezieller Rechtsakte Rechnung getragen.²¹

2. Einschränkung der Verfügungsmöglichkeiten

Die Besonderheit der digitalen Komponenten ist es auch, die bewirkt, dass die Eigentümerstellung des Verbrauchers bei Erwerb eines IoT Produkts im Gegensatz zu einem herkömmlichen Produkt erheblich geschwächt wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das auf diese Komponenten anzuwendende Immaterialgüterrecht. Software unterliegt als Werk der Literatur unzweifelhaft dem urheberrechtlichen Schutz.²² Das Urheberrecht ist gem § 23 Abs 3 UrhG unübertragbar. Dem Urheber steht aber die Möglichkeit offen gem § 24 UrhG Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen einzuräumen. Auch im Softwareurheberrecht greift grundsätzlich der aus dem allgemeinen Urheberrecht bekannte Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 UrhG, welcher im Wesentlichen das Verbreitungsrecht des Urhebers auf die Erstverbreitung begrenzt.²³ Dieses Konzept geht im Grundsatz von der Körperlichkeit von Werkstücken aus.²⁴ In einer Leitentscheidung zum Handel mit gebrauchter Software in der Rs *Used-Soft* hat der EuGH jedoch die unkörperliche Verbreitung von Computerprogrammen im Wege des Downloads der Verbreitung auf einem Datenträger gleichgestellt und somit den Erschöpfungsgrundsatz auch bei dieser Form des Vertriebs angewandt.²⁵

Die vertragliche Einordnung von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Elemente, ist in Literatur und Rsp äußerst umstritten.²⁶ Mit einer einheitlichen Einordnung zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, erscheint vor allem auch im Hinblick auf die Vielfältigkeit von Software und dem großen Spielraum bei der vertraglichen Gestaltung als schwierig. Dessen ungeachtet können die Art und die Dauer der Softwareüberlassung hilfreiche Anhaltspunkte für die Qualifikation des Softwareüberlassungsvertrages liefern.²⁷ Es hat sich daher als Kriterium für die vertragliche Beurteilung herausgebildet, zwischen Standardsoftware und Individualsoftware zu unterscheiden.²⁸ Des Weiteren kommt es wesentlich darauf an, ob die Überlassung auf Dauer oder in einem zeitlich begrenzten Rahmen erfolgt.

²⁰ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (**VGK-RL**), ABl L 171/12 vom 7.7.1999.

²¹ Siehe dazu Punkt II. C.

²² § 2 Z 1 UrhG iVm § 40a UrhG; *Korn* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 2 UrhG Rz 16; *Zemann*, in Dokalik/Zemann, Urheberrecht⁷ § 2 UrhG mwN.

²³ *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht (21. Lfg 2019) zu § 16 UrhG Rz 12; *Anderl* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 16 UrhG Rz 13; *Schulze*, in Dreier/Schulze dUrhG⁶ § 17 Rz 24; *Wiebe*, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Massenmedien⁴ § 17 dUrhG Rz 7.

²⁴ *Burgstaller*, Erschöpfungsgrundsatz und Online-Softwarevertrieb, *ecolex* 2008, 58 (60).

²⁵ EuGH C-128/11, *Used-Soft*, ECLI:EU:C:2012:407.

²⁶ Siehe dazu die umfassende Diskussion zur Rechtsnatur des Softwareüberlassungsvertrages *Aicher* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1053 Rz 48; *Spitzer/Binder* in Schwimann/Kodek, ABGB PK⁴ § 1053 ABGB Rz 27; *Schwartz* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 1053 ABGB Rz 71; zur Diskussion in Deutschland *Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht⁷ (2018) 289 ff.

²⁷ *Aicher* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1053 Rz 48.

²⁸ *M. Gruber*, Wandlung bei Verträgen über Hard- und Software, RdW 1989, 354 (356 f).

Vertreten wird dabei sowohl die Einordnung als Kaufvertrag,²⁹ als Werkvertrag,³⁰ sowie Lizenzvertrag.³¹ Da es sich beim Lizenzvertrag selbst wiederum um einen gesetzlich nicht geregelten Vertragstyp handelt,³² wendet die Rsp im Falle der zeitlich unbegrenzten Nutzungseinräumung ebenfalls Kaufrecht an.³³ Bei der Überlassung lediglich auf Zeit mit einer Kündigungsmöglichkeit und Rückgabepflichtung, soll dagegen Bestandsrecht zur Anwendung kommen.³⁴ Die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware zur freien Verfügung soll nach höchstgerichtlicher Rsp jedenfalls einen Kaufvertrag darstellen.³⁵ Jedoch besteht selbst nach dem Urteil des EuGH in der Rs *Used-Soft*, wo der Erwerb von Standardsoftware als Kaufvertrag eingestuft wurde³⁶, weiterhin Uneinigkeit über die rechtliche Einordnung des Softwareüberlassungsvertrages.³⁷

Für die Übertragung von Eigentum als Voraussetzung für die Erschöpfungswirkung kommt es allerdings nicht auf die schuldrechtliche Einordnung des zugrundeliegenden Vertrages an.³⁸ Allein die Bezeichnung des Vertrages vermag noch keine Aussage über das Vorliegen einer Eigentumsübertragung zu treffen. Die Praxis Softwareüberlassungsverträge als Lizenzverträge zu betiteln reicht daher nicht aus, um damit die Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes auszuschließen.³⁹ Es ist daher weiters darauf abzustellen, ob die Überlassung in einem befristeten oder unbefristeten Rahmen erfolgt.⁴⁰ Verträge über die Bereitstellung von Software werden in der Praxis daher häufig derartig gestaltet, dass dem Verbraucher im Rahmen von Lizenzvereinbarungen lediglich ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Für den Erwerb von Softwarekomponenten auf diesem Weg findet die *Used-Soft* Rsp nämlich keine Anwendung.⁴¹

Einschränkungen für den Verbraucher ergeben sich weiters bei der Vermietungsmöglichkeit. Gem § 16a UrhG greift der Erschöpfungsgrundsatz hier nicht, weshalb es zur Weitergabe der Mitwirkung des Vertragspartners in Form seiner Zustimmung bedarf.⁴²

²⁹ RIS-Justiz RS0108702; BGH VIII ZR 314/86, BGHZ 102, 135 (144) = NJW 1988, 406; BGH VIII ZR 325/88, BGHZ 109, 97 (100 f) = NJW 1990, 320.

³⁰ Bei der Lieferung von Individualsoftware nach den speziellen Bedürfnissen des Bestellers OGH 5 Ob 111/12b MR 2012,341 (*Blaha*) = jusIT 2013,6 (*Staudegger*) = RdW 2013, 132; *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08} § 1053 Rz 39.

³¹ *Brandi-Dohrn*, CR 1986, 68; *Hilty*, MMR 2003, 9 ff.

³² *Staudegger* in Jahnle/Mader/Staudegger, IT-Recht⁴ Rz 4/31.

³³ OGH 5 Ob 45/05m, RdW 2005, 745; 1 Ob 145/08t, RdW 2009, 519; vgl *Riss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1090 Rz 13; für eine Einordnung als Bestandvertrag dagegen *Aicher* in Rummel/Lukas⁴ § 1053 Rz 48; vermittelnd für einen Vertrag sui generis mit kauf- und bestandvertraglichen Elementen *Spitzer/Binder* in Schwimann/Kodek ABGB PK⁴ § 1053 Rz 27.

³⁴ OGH 22.1.2015, 1 Ob 229/14d.

³⁵ hRsp: RIS-Justiz RS0108702.

³⁶ EuGH C-128/11, *Used-Soft*, Rz 84, diese Einordnung gilt für den Fall der unbefristeten Nutzungseinräumung, wenn die Zahlung des Entgelts seitens des Anwenders dem Urheberrechtsinhaber ermöglicht eine dem wirtschaftlichen Wert der Kopie seines Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen.

³⁷ *Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht⁷ 307.

³⁸ *Wiebe* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 40c UrhG Rz 13.

³⁹ RIS-Justiz RS0113876, OGH 23. 5. 2000, 4 Ob 30/00 s.

⁴⁰ *Wiebe* in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 40c UrhG Rz 13.

⁴¹ *Wendehorst*, Besitz und Eigentum im Internet der Dinge 63.

⁴² § 16a Abs 1 UrhG; EuGH C-61/97, *Videogramdistributører*, ÖBl 1999, 151; EuGH C-200/96, *Metronome Musik*, wbl 1998/257.

Üblicherweise besteht auf Verbraucherseite die Erwartung, beim dauerhaften Erwerb digitaler Inhalte, diese auch weiterveräußern zu können.⁴³ Die Vorstellung eines Verbrauchers, der mit dem Erwerb davon ausgeht, Eigentum und somit ein Vollrecht eingeräumt zu bekommen, kann somit enttäuscht werden.⁴⁴

Darüber hinaus bedeutet die immer stärker zunehmende Bindung des Softwareerwerbs an personalisierte Benutzerkonten des Verbrauchers eine erhebliche Beschränkung der Weitergabemöglichkeiten⁴⁵ und ist wohl auch der Grund dafür, dass trotz des *Used-Soft* Urteil der Handel mit gebrauchter Software eher ein Nischendasein fristet.⁴⁶

3. Beeinträchtigung durch Obsoleszenz

Die Nutzung eines Produkts kann ferner durch frühzeitige Alterung oder Funktionsverluste beeinträchtigt sein. Dieses Phänomen wird in jüngerer Zeit unter dem Begriff Obsoleszenz diskutiert.⁴⁷ Obsoleszenz bedeutet demnach die vorzeitige Unbrauchbarkeit eines Produkts vor Ablauf der berechtigterweise zu erwartenden Lebens- oder Nutzungsdauer.⁴⁸ Während Lebensdauer die Zeitspanne meint, in der ein Produkt technisch ohne wesentliche Funktionsstörungen einsetzbar ist, bezieht sich die Nutzungsdauer dagegen eher auf die Intensität der Benützung, welche dann zB in Form von Nutzungseinheiten angegeben werden kann.⁴⁹

Besondere Emotionen löst der Vorwurf aus, Obsoleszenzen könnten von Herstellern geplant sein, etwa durch den Einbau von Sollbruchstellen oder dadurch, dass Ersatzteile nur in sehr begrenztem Ausmaß oder für einen sehr kurzen Zeitraum verfügbar sind.⁵⁰ Dem vergleichbar ist in der digitalen Welt der vorzeitige Entzug der Softwareunterstützung. Naturgemäß können Obsoleszenzen auch ungeplant auftreten. Zu denken ist hierbei an vorzeitige Unbrauchbarkeit infolge der Verwendung ungeeigneten Materials. Genauso kann es aber auch dazu kommen, dass ältere Produkte mit moderneren einfach nicht mehr kompatibel sind oder ganz allgemein der technische Fortschritt der Weiterverwendung von in die Jahre gekommenen Produkten im Wege steht.⁵¹ Für den Erwerber bedeutet die vorzeitige Unbrauchbarkeit von Produkten eine versteckte Verteuerung, da durch die verkürzte Lebensdauer zwangsläufig der Preis pro Nutzung steigt.⁵²

⁴³ *Grünberger*, Verträge über digitale Güter, AcP 218 (2018), 213 (271).

⁴⁴ Anders die deutsche Rsp wonach dem Erwerber digitaler Inhalte von Anfang an bekannt sei, dass er nur begrenzte Rechte erwerbe OLG Stuttgart 2 U 49/11, ZUM 2012, 811.

⁴⁵ So bereits *Weisser/Färber*, Weiterverkauf gebrauchter Software – UsedSoft-Rechtsprechung und ihre Folgen Erschöpfungsgrundsatz und Schutz der Softwarehersteller, MMR 2014, 364 (366); auch der BGH sah in der Bindung an ein Benutzerkonto keine unzulässige Einschränkung der Weiterveräußerungsmöglichkeit, sondern lediglich eine faktische Einschränkung der Verkehrsfähigkeit BGH I ZR 178/08, *Half-Life 2*, MMR 2010, 771 (*Heydn*).

⁴⁶ *Forgó*, in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand 386.

⁴⁷ *Oehme/Unnerstall/Krause/Golde* in *Poppe/Longmuß*, Geplante Obsoleszenz (2019) 143.

⁴⁸ *Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht (2015) 48.

⁴⁹ *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht (2016) 9.

⁵⁰ Siehe dazu *Kreiß*, Geplanter Verschleiß, in *Brönneke/Wechsler*, Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht der Wissenschaft und Praxis (2015) 52 f; *Wrbka*, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts (2015) 15 ff.

⁵¹ *Koziol*, Obsoleszenzen im österreichischen Recht 13.

⁵² *Kreiß* in *Brönneke/Wechsler*, Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht der Wissenschaft und Praxis 52.

Sowohl die Form der geplanten als auch die der ungeplanten Obsoleszenz ist im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes ein erheblicher Faktor, den es angesichts der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten umso mehr zu berücksichtigen gilt.

4. Fernzugriff und digitale Eigenmacht

Technische Innovationen verbessern vielfach die Position von Gläubigern in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber den Vertragspartnern. Durch die Ausstattung von Waren mit elektronischen Komponenten und die Abhängigkeit von digitalen Dauerleistungen befinden sich solche Produkte auch nach dem Verkauf an den Verbraucher immer noch zu einem gewissen Teil im Einflussbereich der Hersteller. Auch wenn sich die körperliche Ware selbst im Machtbereich des Erwerbers befindet, bestehen somit Zugriffsmöglichkeiten von außerhalb, die das bestimmungsgemäße Funktionieren des Produkts beeinträchtigen können.⁵³ Wird der Betrieb von Software vom Hersteller eingestellt oder dem Verbraucher die Nutzungsbefugnis entzogen, bedeutet dies aufgrund des funktionellen Zusammenhangs aller Komponenten eines IoT Produkts auch gleichzeitig eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Gesamtprodukts.⁵⁴

Derartige Tendenzen bieten zunehmend die Möglichkeit privater Rechtsdurchsetzung, die zeitlich vor oder parallel zu dem eigentlich zu beschreitenden Zwangsvollstreckungsverfahren stattfindet.⁵⁵

Gefahren für die Verbraucher bestehen dabei einerseits in der Abschaltung von Softwarediensten, können aber auch in Bezug auf einseitige nachträgliche Veränderungen auftreten. Zu denken ist zB an einseitig aufgespielte unliebsame Updates.⁵⁶

Im weiteren Sinn bewirkt die digitale Eingriffsmöglichkeit auf Gegenstände des Verbrauchers eine Einflussnahme auf das Verhalten des Nutzers.⁵⁷ Das dient beispielsweise der Verhinderung von vertragswidrigem Gebrauch und der Steigerung der Zahlungsmoral. So kann ein Softwareanbieter, bei Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts, jederzeit ohne größeren Aufwand die Sperrung des Zugangs veranlassen. Diese Art der Sicherung wird in der Literatur bereits als elektronischer Eigentumsvorbehalt bezeichnet.⁵⁸ Zusätzliche Brisanz ist in einer Weiterentwicklung dieses Sicherungsinstruments erkennbar. Demnach stellt es sich als noch weitaus problematischer dar, wenn in dieses Verhältnis noch weitere Forderungen miteinbezogen werden.⁵⁹ Der Verbraucher würde dadurch erheblich unter Druck gesetzt werden, stets als vorbildlicher Schuldner gegenüber seinem Vertragspartner zu agieren.

In Deutschland hat sich zur Thematik der Programmsperre bereits erste Rechtsprechung entwickelt.⁶⁰ Dabei zeigt sich, dass der digitale Schutz von Software grundsätzlich rechtmäßig ist. Dem Urheber kann

⁵³ *Beurskens*, *Privatrechtliche Selbsthilfe* (2017) 345 ff.

⁵⁴ *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?* 80.

⁵⁵ *Paulus/Matzke*, *Digitalisierung und private Rechtsdurchsetzung*, CR 2017, 769.

⁵⁶ *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?* 79; *Wendehorst*, *Besitz und Eigentum im Internet der Dinge* 81.

⁵⁷ *Kuschel*, *AcP* 220 (2020), 98 (102).

⁵⁸ *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?* 80; *Wendehorst*, *Besitz und Eigentum im Internet der Dinge* 31.

⁵⁹ *Kuschel*, *AcP* 220 (2020), 98 (99); *Wendehorst* in *Wendehorst/Zöchling-Jud*, *Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?* 81.

⁶⁰ BGH VIII ZR 153/80, *Programmsperre I*, NJW 1981, 2684; BGH VIII ZR 43/86, *Programmsperre II*, NJW 1987, 2004; BGH I ZR 98/97, CR 2000, 94 (*Wuermeling*); zur darauf aufbauenden Rsp der Instanzgerichte OLG Köln 19 U 294/94, NJW 1996, 733; OLG Düsseldorf 5 U 193/90, NJW-RR 1993, 59; OLG Koblenz 5 U 1938/92, CR 1993, 626; OLG Celle 20 U 69/90, NJW-RR 1993, 432.

es demnach nicht verwehrt werden, den ihm zustehenden Schutz auch mit technischen Mitteln herbeizuführen.⁶¹ Dieser Grundsatz soll allerdings dort seine Grenze finden, wo eine Programmsperre als kurzfristiges Druckmittel eingesetzt wird, um vom Nutzer etwas zu verlangen, für das es keine vertragliche Grundlage gibt.⁶²

C. Entwicklung eines einheitlichen Rechtsrahmens für digitale Inhalte

In der Europäischen Union wird bereits seit mehreren Jahren an einer Vereinheitlichung des Verbrauchervertragsrechts und an der Anpassung an neue Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung gearbeitet. Vor allem sollte die Verbrauchsgüterkauf-RL aus dem Jahre 1999 überarbeitet werden, auf die die meisten Regelungen des Kaufrechts zurückgehen.⁶³

Der erste Anlauf in dieser Angelegenheit wurde 2006 gestartet und sollte die bisherigen Verbraucherschutzrichtlinien in einer neuen umfassenden Verbrauchervertragsrichtlinie zusammenfassen, Unstimmigkeiten und Regelungslücken beseitigen und das geltende Recht weitgehend vereinfachen und aktualisieren.⁶⁴ 2011 wurde zwar eine vollharmonisierende Verbraucherrechte-RL⁶⁵ verabschiedet, diese konnte allerdings den ursprünglichen hohen Ansprüchen nicht vollkommen gerecht werden.⁶⁶ Der Anwendungsbereich der letztlich angenommenen Richtlinie beschränkt sich im Wesentlichen auf Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte.

Ein weiterer Versuch auf europäischer Ebene mit der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts⁶⁷ die Förderung des Binnenmarktes und Harmonisierung des Verbraucherschutzniveaus in der Union zu erreichen, ist letztendlich am Widerstand einiger Mitgliedsstaaten gescheitert.⁶⁸ Erwähnenswert ist der Entwurf aber deshalb, weil Verträge über digitale Inhalte vom Anwendungsbereich erfasst gewesen wären und einige spezifische Herausforderungen in Bezug auf digitale Inhalte angegangen wurden.⁶⁹

Aufgrund des Misserfolgs dieser ersten beiden Initiativen, fanden sich daher lange Zeit nach wie vor nur vereinzelte Regelungen zur Erfassung speziell von Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Digitalisierung im geltenden europäischen Normenbestand.⁷⁰ Mit den Bestrebungen zur Umsetzung des

⁶¹ BGH VIII ZR 153/80, *Programmsperre I*, NJW 1981, 2684.

⁶² BGH VIII ZR 43/86, *Programmsperre II*, NJW 1987, 2004.

⁶³ *Zöchling-Jud*, Gleiches Recht für alle? - Ungleichheiten im europäischen Rechtsraum aus dem Blickwinkel des Zivilrechts, AnwBl 2017, 357 ff.

⁶⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, COM(2008) 614 endg, 3 f.

⁶⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl L 304/64.

⁶⁶ Siehe dazu *Zöchling-Jud*, AnwBl 2017, 357 (358).

⁶⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, COM(2011) 635 final.

⁶⁸ Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 vom 16. 12.2014, COM(2014) 910 final Annex II Nr 60.

⁶⁹ Siehe dazu näher die Sammelbände *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (2012); *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches Europäisches Kaufrecht? (2012).

⁷⁰ Siehe Art 2 Z 8 und Art 8 Abs 2 sowie Art 2 Z 11 Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU; im Falle, dass ein Vertrag über digitale Inhalte zugleich auch eine Finanzdienstleistung darstellt, gelten spezielle Vorschriften des Art 2 lit a und b Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL 2002/65/EG; vgl dazu auch *Forgó/Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand 88.

digitalen Binnenmarktes im Rahmen der europäischen Digitalstrategie wurde ein weiterer Versuch gestartet, um diesem Problem endlich und endgültig Herr zu werden.⁷¹ Das Ziel des digitalen Binnenmarkts für Europa wurde zu einer Leitinitiative der EU und umfasst eine ganze Reihe von Maßnahmen.⁷² Neben dem europäischen Gesetzgeber hat auch die juristische Fachwelt das Thema aufgegriffen und sich intensiv mit der bestmöglichen Umsetzung eines geeigneten einheitlichen Rechtsrahmens zur Erfassung digitaler Inhalte beschäftigt.⁷³

Mit den zwei im Frühjahr 2019 beschlossenen neuen Richtlinien zur Bereitstellung von digitalen Inhalten und Dienstleistungen⁷⁴ und über den Warenkauf⁷⁵ wurden bedeutende Instrumente zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts auf den Weg gebracht. Diese Richtlinien bedeuten zweifellos einen enormen Fortschritt in Bezug auf die erstmalige explizite Regelung von digitalen Inhalten, verfolgen jedoch den Ansatz einer vollumfänglichen Regulierung des Verbrauchervertragsrechts nicht mehr weiter, da es in beiden Richtlinien im Kern nur um Gewährleistung geht.⁷⁶

Aus Verbraucherschutzperspektive ist die Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung im Gewährleistungsrecht selbstredend ein enormer Fortschritt. Ebenso steht jedoch außer Zweifel, dass die Entscheidung zur Erlassung von zwei eigenständigen Richtlinien zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird. Ganz besonders gilt dies für Waren mit digitalen Elementen.⁷⁷

Der Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinie wird von Art 3 DI-RL respektive Art 3 WK-RL bestimmt. Der Anwendungsbereich der WK-RL deckt sich in weiten Teilen mit dem der VGK-RL als Vorgängerrichtlinie, ergänzt um punktuelle wesentliche Erweiterungen, zB für Waren mit digitalen Elementen.⁷⁸ Die DI-RL erfasst dagegen mit den Bestimmungen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen Fälle, die bisher nicht vom unionsrechtlichen Gewährleistungsregime umfasst waren.⁷⁹ Es unterliegen allerdings nicht sämtliche digitale Inhalte und Dienstleistungen der DI-RL. Die im Internet der Dinge häufig vorkommenden Waren mit digitalen Elementen werden ausdrücklich der

⁷¹ Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final.

⁷² COM(2015) 192 final 4 ff.

⁷³ Vgl dazu etwa *Schmidt-Kessel/Erlor/Grimm/Kramme*, Die Richtlinienentwürfe der Kommission zu Digitalen Inhalten und Online-Handel (Teil I und II), GPR 2016, 2 und 54; *Spindler*, Verträge über digitale Inhalte – Anwendungsbereich und Ansätze – Vorschlag der EU-Kommission zu einer Richtlinie über Verträge zur Bereitstellung digitaler Inhalte, MMR 2016, 147; *Wendehorst*, Consumer Contracts and the Internet of Things, in Schulze/Staudenmayer (Hrsg), Digital Revolution: Challenges for Contract Law in Practice (2016) 189 ff; umfassend die Beiträge in *Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt (2016); *Wendland*, GEK 2.0? Ein europäischer Rechtsrahmen für den Digitalen Binnenmarkt, Der Kommissionsvorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Digitalgüter-Richtlinie), GPR 2016, 8.

⁷⁴ Richtlinie (EU) 2019/770 des EP und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (**DI-RL**), ABI L 2019/136, 1–27.

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2019/771 des EP und des Rates vom 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (**WK-RL**), ABI L 2019/136, 28–50.

⁷⁶ *Zöchling-Jud*, AnwBl 2017, 357 (361).

⁷⁷ *Kern* in Reiffenstein/Blaschek, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019, 9; *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU (2019) 16.

⁷⁸ Siehe Art 2 Z 5 lit b iVm Art 3 Abs 3 WK-RL; für eine nähere Übersicht über Gemeinsamkeiten und Abweichungen des Anwendungsbereichs zur VGK-RL *Kern* in Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 34 ff.

⁷⁹ *Kern* in Reiffenstein/Blaschek, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019, 7; *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 16.

WK-RL zugeordnet.⁸⁰ Diese Zuordnung bezieht sich auch auf jene digitalen Inhalte, die in diesen Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind und gemäß dem Kaufvertrag mit diesen Waren bereitgestellt werden.⁸¹ In Zweifelsfällen wird vermutet, dass die betreffenden digitalen Elemente vom Kaufvertrag umfasst sind. Der Begriff der Waren mit digitalen Elementen ist demnach sehr weit zu verstehen.⁸²

Mit dem Regelungsregime der neuen WK-RL geht eine signifikante Bedeutungssteigerung des objektiven Fehlerbegriffs einher, wonach neben subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit auch objektive Kriterien gestellt werden.⁸³ Neu eingeführt wurde dabei als objektives Leistungsmerkmal, dem hier besonderes Interesse zukommt, die Haltbarkeit der Ware.⁸⁴ Künftig ist also Gewähr zu leisten für die Haltbarkeit, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten darf. Diese Bestimmung weist somit erhebliches Zukunftspotential auf, da damit einerseits eine massive Stärkung des Verbraucherschutzes, durch Eindämmung von vorzeitiger oder geplanter Obsoleszenz, einhergeht, andererseits gleichermaßen deutlich wird, dass dem Gewährleistungsrecht durchaus eine Rolle bei der Stärkung von Nachhaltigkeitsentwicklungen zukommt.⁸⁵ Das Kriterium der Haltbarkeit wird gar als genereller zivilrechtlicher Anknüpfungspunkt für einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz gesehen.⁸⁶

Eine weitere wesentliche Neuerung beinhalten die Richtlinien in der Aufnahme einer Bestimmung über eine Update-Verpflichtung des Verkäufers.⁸⁷ Das betrifft einerseits vertraglich vereinbarte Updates, also eine subjektive Anforderung, als auch für die Erhaltung der Vertragsmäßigkeit notwendige Aktualisierungen, was eine objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit darstellt.⁸⁸ Bei diesen Aktualisierungen, die gerade zum Erhalt oder zur Herstellung der Vertragsmäßigkeit der Hauptleistung erforderlich sind, wird es sich in der Praxis vor allem um die Aspekte der Sicherheit, der Interoperabilität und der Funktionalität handeln.⁸⁹ Die Update-Verpflichtung gilt dabei sowohl für digitale Inhalte nach der DI-RL, als auch für jene digitalen Elemente, die gemeinsam mit körperlichen Waren bereitgestellt werden und somit der WK-RL unterliegen. Durch die Regelungen nach diesem neuen Regime besteht für den Verbraucher nun die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechten in Bezug auf die Vertragsmäßigkeit, auch nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Updateverpflichtung besteht nämlich bei einmaliger Bereitstellung des digitalen Inhalts, sowohl nach DI-RL als auch nach WK-RL, für den Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Waren und der digitalen Elemente bzw digitalen Inhalte oder Dienstleistungen und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann.⁹⁰ Bei fortlaufender Bereitstellung

⁸⁰ Art 3 Abs 3 WK-RL, spiegelbildlich Art 3 Abs 4 DI-RL; vgl dazu auch *Kern* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 41; *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 17 f.

⁸¹ Art 2 Z 5 lit b iVm Art 3 Abs 3 WK-RL bzw Art 2 Z 3 iVm Art 3 Abs 4 DI-RL.

⁸² *Kern* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 45; *Zöchling-Jud*, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115 (118).

⁸³ *Maier* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 52; *Weißensteiner*, Der Mangelbegriff der WarenkaufRL, ZfRV 2019, 199 (202 f).

⁸⁴ Art 7 Abs 1 lit d iVm Art 2 Z 13 WK-RL wonach Haltbarkeit definiert ist als „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten“.

⁸⁵ *Faber*, Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil I), VbR 2020, 4 (6 f).

⁸⁶ Siehe dazu *Faber* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 80 f.

⁸⁷ Art 8 Abs 2 DI-RL, Art 7 Abs 3 WK-RL; *Stabentheiner* in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 26.

⁸⁸ *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 41.

⁸⁹ *Wendehorst*, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 122.

⁹⁰ Art 8 Abs 2 lit b DI-RL, Art 7 Abs 3 lit a WK-RL; siehe dazu auch *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 42.

gilt dagegen nach der WK-RL eine Updateverpflichtung von zumindest zwei Jahren. Dieser Zeitraum kann sich jedoch verlängern, wenn die Vertragsdauer eine längere ist. In einem solchen Fall entspricht die Bereitstellungspflicht auch der Vertragsdauer.⁹¹ Nach der DI-RL soll es demgegenüber, bei fortlaufender Bereitstellung, immer auf die vertraglich vereinbarte Dauer ankommen.⁹² Diese langfristige Aktualisierungs- und Bereitstellungsverpflichtung für digitale Inhalte bedeutet eine Abkehr vom klassischen Zielschuldverhältnis und einen kontinuierlichen Übergang zum Dauerschuldverhältnis.⁹³

D. Strukturwandel und Nachhaltigkeitserwägungen im Recht

Zweifelsfrei sind die Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung von enormer Bedeutung für unseren zukünftigen Alltag und müssen dementsprechend auch in der Rechtsentwicklung Berücksichtigung finden. Daneben gibt es mit dem Klimawandel und den Folgen für die Umwelt eine Thematik, die nicht weniger prominent im Fokus der Öffentlichkeit steht. In jüngerer Zeit mehren sich die Rufe für einen verantwortungsvolleren Umgang mit begrenzten Ressourcen und für mehr Nachhaltigkeit. Derzeitiger Adressat in der Rechtswissenschaft für ökologische Gesichtspunkte ist hauptsächlich das Öffentliche Recht.⁹⁴ Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch auf zivilrechtlicher Ebene ein Beitrag zur Förderung von Nachhaltigkeit geleistet werden kann und sollte. Dabei bietet sich als Anknüpfungspunkt für Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere eine Betrachtung der Produktlebenszyklen an. Angefangen bei der Herstellung eines Produkts, über die Nutzung, bis zur Entsorgung hat ein Produkt somit über seinen gesamten Lebenszyklus Auswirkungen auf die Umwelt.⁹⁵ Im Herstellungsprozess sind vor allem die Hersteller angehalten umweltverträgliche Produkte zu entwickeln, sei es durch explizite Regelungen, welche die Hersteller hierzu verpflichten oder sei es durch die Schaffung von Anreizen zur Förderung einer nachhaltigen Produktentwicklung.⁹⁶ Auch derartige Anreizstrukturen können rechtlich ausgestaltet werden.

Die Phase der Produktnutzung durch die Verbraucher ist bisher weitgehend rechtlich unregelt.⁹⁷ Lebensdauer und Reparierfähigkeit sind jene zwei Produktcharakteristika, denen bei der Stärkung eines nachhaltigen Konsums ein besonderer Stellenwert zuerkannt wurde.⁹⁸ Nachhaltiger Konsum beinhaltet zwei sich wechselseitig ergänzende Dimensionen. Zunächst kommt der Art des Konsums maßgebliche Bedeutung zu, die den Kauf von nachhaltigeren und klimafreundlicheren Produkten, zB iSv gesteigerter Energieeffizienz, umfasst. Die zweite Facette des nachhaltigen Konsums bezieht sich auf eine Reduzierung des Konsumniveaus. Hierbei stehen besonders eine Verlängerung der Produktnutzungsdauer und die Nutzungsintensivierung im Vordergrund.⁹⁹

Jüngste auf europäischer Ebene gestartete Initiativen deuten ebenfalls stark in die Richtung eines geänderten Verständnisses des klassischen Kaufvertrags. Als Fahrplan zu einer nachhaltigen EU Wirtschaft wurde von der Kommission im Dezember 2019 der Europäische Grüne Deal angekündigt.¹⁰⁰ Teil

⁹¹ Art 7 Abs 3 lit b WK-RL.

⁹² Art 8 Abs 2 lit a DI-RL.

⁹³ *Wendehorst*, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht 111.

⁹⁴ Siehe zB *Ennöckl*, Wie kann das Recht das Klima schützen?, *ÖJZ* 2020/41, (306).

⁹⁵ ZB *Wendenburg* in *Thomé-Kozmiensky/Versteyl/Beckmann*, Produktverantwortung 3, 6 f.

⁹⁶ Siehe dazu auch *Faber*, Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil I), *VbR* 2020, 4 (7).

⁹⁷ *Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums 35.

⁹⁸ Umweltbundesamt, Nachhaltiges Deutschland, Wege zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung (1998), 220.

⁹⁹ Umweltbundesamt, Verlängerung der Produktnutzungsdauer Ansätze zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung (2020), 15,17.

¹⁰⁰ Mitteilung der Kommission an das EP, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.

dieser Strategie ist der Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft, um die ambitionierten Klimaziele der Europäischen Union verwirklichen zu können. Auch für die EU stellt die zunehmende Digitalisierung eine Herausforderung dar. Dessen ungeachtet wird gleichermaßen das große Potential des digitalen Wandels für eine wirksame Realisierung des ökologischen Wandels erkannt.¹⁰¹ Geplant sind dazu eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen eines neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft.¹⁰² Um die bestehenden Umweltprobleme am effektivsten zu bewältigen, ist sowohl eine Änderung der Art und Weise unseres Konsums als auch der Produktion erforderlich. Die vorgeschlagenen Initiativen sehen für die verschiedenen Sektoren individuell zugeschnittene Maßnahmen vor. So ist für den Bereich Elektronik und Informations- und Kommunikationstechnologie dediziert vorgesehen, das Produktdesign in Zukunft so zu gestalten, dass die Produkte länger halten, leichter zu reparieren und aufzurüsten sind und außerdem recycelbar und wiederverwertet werden können. Der Elektroniksektor ist auch jener Bereich, in dem vorrangig das Recht auf Reparatur umgesetzt werden soll.¹⁰³ Damit einhergehend steht klar die Förderung des Konzepts des Produkts als Dienstleistung („product as a service“). Sowohl Eigentum als auch die Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts sollen während des gesamten Lebenszyklus der Ware bei den Unternehmen verbleiben. Darin zeigt sich wiederum deutlich die Verschiebung des Fokusses auf Vertragsverhältnisse mit Dauerrechtscharakter und eine Ablösung des bisher klassischen Verständnisses des Kaufs als Zielschuldverhältnis.

Durch die technischen Innovationen der Industrie 4.0 und dem Internet der Dinge ist eine Weiterentwicklung der traditionellen Massenproduktion bemerkbar.¹⁰⁴ Der Weg führt in Richtung individueller Lösungen und speziell auf Kundenwunsch angefertigter Produkte anstatt herkömmlicher Massenware. Derartige Einzelanfertigungen unterliegen grundsätzlich dem Recht über Werklieferungsverträge, wobei natürlich Großteiles dennoch Kaufvertragsrecht anzuwenden ist.¹⁰⁵ Ob diese Tendenzen tatsächlich eine rechtliche Anpassung erforderlich machen, bleibt abzuwarten. Jedenfalls könnte auch in dieser Hinsicht das Kaufrecht an Bedeutung verlieren.¹⁰⁶

Nicht nur bei den Einordnung von Verträgen unter die schuldrechtlichen Vertragstypen zeichnet sich ein Wandel ab, sondern ganz allgemein ist ein gesellschaftlicher Wertewandel zu erkennen, wobei materiellen Werten immer weniger Bedeutung zukommt, dafür jedoch Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte stärker in den Vordergrund rücken.¹⁰⁷

¹⁰¹ COM(2019) 640 final 8.

¹⁰² Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final.

¹⁰³ COM(2020) 98 final 8.

¹⁰⁴ *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1138.

¹⁰⁵ *Krejci* in Rummel, ABGB³ § 1166 ABGB Rz 7; *Kletečka* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1166 Rz 91.

¹⁰⁶ *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1138.

¹⁰⁷ *Schlacke/Tonner/Gawel/Alt/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums 35.

III. Gang der Untersuchung und Beschreibung der Forschungsfragen

Aufgrund der oben¹⁰⁸ angesprochenen Multipolarität beim Erwerb von IoT Produkten und der sich daraus ergebenden rechtlichen Ungewissheit für den Verbraucher wurde ein zivilrechtlicher Handlungsbedarf erkannt.

Die neuen Gewährleistungsrichtlinien haben diese Fragen aufgegriffen und die Rechtsunsicherheiten nun Großteils entschärft, indem der Verkäufer dem Verbraucher nun für dessen vernünftige Erwartungen einzustehen hat und Aktualisierungen nötigenfalls auch über die Gewährleistungsfrist hinaus liefern muss.¹⁰⁹ Im Rahmen dieser Dissertation soll daher der vom europäischen Gesetzgeber mit den gewährleistungsrechtlichen Richtlinien verfolgte Ansatz auf seine Eignung zur Bewältigung der im Rahmen der Digitalisierung aufgeworfenen Herausforderungen und der Besonderheiten beim Erwerb von Produkten im Internet der Dinge untersucht werden. Mit dem Verkäufer wird dem Verbraucher jedenfalls ein universeller Ansprechpartner zur Verfügung gestellt, der nun auch für die Bereitstellung von digitalen Inhalten von Dritten einzustehen hat. Die Konsequenz daraus, ist dass das gesamte Risiko der Vertragskonformität dem Verkäufer des Produkts auferlegt wird. Der Händler allein ist jedoch nicht derjenige, der Kosten und Risiko am einfachsten einschätzen und überwachen kann.¹¹⁰ Demnach gilt es zu erörtern, ob es zum gewählten Lösungsansatz sinnvolle Alternativen oder Ergänzungen gibt. Zu erwähnen ist dabei insbesondere ein von *Wendehorst*¹¹¹ aufgeworfener und mittlerweile von mehreren Autoren geforderter Vorschlag zur Einführung einer Herstellerhaftung, die neben der gewährleistungsrechtlichen Haftung des Verkäufers bestehen soll.¹¹²

Generell erscheint das Konzept des Kaufvertrages, wo durch einmalige Erfüllung das Vertragsverhältnis erlischt, für IoT Produkte nicht gänzlich passend. Vielmehr entsprechen die verschiedenen Verträge, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, eher dem Typus von Dienstleistungsverträgen. Es verlagert sich also der Schwerpunkt, weg vom Kauf als Zielschuldverhältnis, hin zu längerfristigen Vertragsbeziehungen iSd Dauerschuldverhältnisses. Diese Tendenz zeigt sich auch bei Verträgen außerhalb des Internets der Dinge. Die Rechtsbeziehung des Verkäufers einer Ware soll nicht einfach mit Erbringung der Leistung an den Käufer enden. Mittels weiterer Dienstleistungen soll das Verhältnis zum Kunden eher gefestigt werden, um somit eine langfristige Vertragsbeziehung aufzubauen.¹¹³

Der Verbraucher sieht sich in seiner Position als Eigentümer einer gekauften Ware tiefgreifenden Änderungen ausgesetzt. Wie dargestellt hat diese Entwicklung mehrere Ursachen. Einerseits hat sich der Charakter vieler Produkte durch das Hinzukommen digitaler Komponenten gewandelt. Das hat zur Folge, dass zunächst der Zugriff und die Verwendungsmöglichkeiten des Verbrauchers selbst eingeschränkt sein können, als auch durch die Möglichkeit des Fernzugriffs durch den Hersteller insgesamt eine erhebliche Schwächung der Eigentümerstellung einhergeht. Andererseits gibt es neben diesem ungesteuerten Phänomen mit den Initiativen der Europäischen Union zur Förderung und Verwirklichung des Green Deals eine ganz bewusste Entwicklung zu einem Modell des Produkts als Dienstleistung.

Im Rahmen dieser Dissertation soll dieser Wandel der traditionellen Vorstellung vom Kaufvertrag als reines Zielschuldverhältnis untersucht und zu den schuldrechtlichen Implikationen auch damit zusammenhängende sachenrechtliche Fragestellungen erörtert werden. Ziel der Arbeit soll es weiters sein,

¹⁰⁸ Siehe Punkt II. B. 1.

¹⁰⁹ Art 6 lit d, Art 7 Abs 3 und 4 Warenkauf-RL.

¹¹⁰ *Wendehorst*, in *Reiffenstein/Blaschek*, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019, 48.

¹¹¹ Zuletzt *Wendehorst*, Direkthaftung des Herstellers (Teil I), VbR 2020, 94 Fn 8 mwN.

¹¹² *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU 37 ff.

¹¹³ *Forgó* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand 67.

potenzielle Schutzlücken im Bereich des Verbraucherrechts aufgrund dieser konzeptionellen Änderungen zu identifizieren und für solche Fälle mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten.

Folgende Forschungsfragen sollen aufgrund des geschilderten Themenausschnitts behandelt werden:

- Was bedeutet die auf europäischer Ebene angestrebte Hinwendung zu einem Konzept des Produkts als Dienstleistung für das bestehende Verständnis des Kaufvertrages und die sachenrechtliche Stellung eines Erwerbers?
- Werden durch die besonderen Charakteristika von IoT Produkten Regelungslücken im gelten Verbraucherschutzrecht aufgeworfen?
- Welche Rechtsinstrumente können *de lege lata/de lege ferenda* für allfällige Regulierungsdefizite herangezogen werden?
- Wie lässt sich das Konzept einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft mit einem wirksamen Verbraucherschutz vereinbaren?
- Wie könnte ein „grünes“ Verbraucherrecht aussehen?

IV. Methoden

Die vorliegende Arbeit orientiert sich an den allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft.¹¹⁴ Auf dieser Grundlage kommen insbesondere die juristischen Interpretationsmethoden, sowie die Judikatur- und Textanalyse als Instrumente zur eingehenden und umfassenden Erarbeitung dieses Dissertationsvorhabens zur Anwendung. Die Forschungsfragen behandeln im Wesentlichen zivilrechtliche Aspekte, weshalb als primärer Anknüpfungspunkt das ABGB und seine Nebengesetze dienen. Die zunehmende Bedeutung europarechtlicher Einflüsse auf das österreichische Zivilrecht macht es jedoch erforderlich, ein besonderes Augenmerk auch auf europäische Rechtsakte zu legen. Aufgrund der Aktualität des Forschungsthemas werden selbstverständlich neue gesetzgeberische Akte auf nationaler oder europäischer Ebene genau verfolgt und laufend in die Dissertation eingearbeitet. Als Forschungsmethodik wird weiters auf rechtsvergleichende Ansätze zurückgegriffen, da sich sämtliche Mitgliedstaaten der EU bezüglich der Umsetzung der jüngsten Rechtsakte¹¹⁵ gerade mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sehen. Ein Blick über die Grenzen, vor allem nach Deutschland, bietet sich ebenfalls für fallweise Vergleiche der Rechtslage an.

¹¹⁴ *F.Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011); *F.Bydlinski/P.Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018); *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991).

¹¹⁵ Siehe zB RL (EU) 2019/770 (DI-RL) und RL (EU) 2019/771 (WK-RL).

V. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
 - a. Entwicklung
 - b. Problemstellung
2. Das Internet der Dinge
 - a. Definition
 - b. Anwendungen
3. Übergang vom Ziel- zum Dauerschuldverhältnis
 - a. Begriff Zielschuldverhältnis
 - b. Begriff Dauerschuldverhältnis
 - c. Bezug von Produkten im Abo-Modell
4. Vertrags- und Rechtsverhältnisse im IoT
 - a. Rechtliche Einordnung des Softwareüberlassungsvertrages
 - b. Sachqualität von Software
5. Verbraucherrechtliche Problemstellungen
 - a. Komplexe Vertragsstrukturen
 - b. Einschränkung der freien Nutzbarkeit
 - c. Einschränkung der Veräußerung und Weitergabe
 - d. Bereitstellung von Aktualisierungen
 - e. Abhängigkeit von digitaler Infrastruktur
 - f. Beeinträchtigung durch Obsoleszenz
 - g. Fernzugriff
 - h. Smart-Enforcement und erlaubte Selbsthilfe
 - i. Datenschutzrechtliche Probleme im IoT
 - j. Haftung für nicht-datenschutzkonform-nutzbare Produkte
6. Entwicklung eines einheitlichen Rechtsrahmens für digitale Inhalte
 - a. Regelungsstand
 - b. Entwicklungsstufen
 - c. Vollharmonisierung
7. Kompetenzen in der Verbraucherpolitik
 - a. EU-Ebene
 - b. Ebene der Mitgliedsstaaten
8. Neues Regelungswerk
 - a. Digitale Inhalte RL
 - b. Warenkauf-RL
 - c. Abgrenzungsfragen bei Waren mit digitalen Inhalten
 - d. Wesentliche Änderungen des Gewährleistungsrechts
 - i. Definition der Produktlebensdauer – Haltbarkeit
 - ii. Mangelbegriff
 - iii. Updateverpflichtung

- iv. Beweislastumkehr
 - e. Regelungslücken
 - 9. Lösungsansätze
 - a. Handlungsspielraum bei der Richtlinienumsetzung
 - b. Gewährleistungsrechtliche Herstellerhaftung
 - c. Garantiaussagepflicht
 - d. Einführung technischer Standards zur Produktlebensdauer
 - e. Anwendung und Erweiterung der Grundsätze zum Software-Eigentum
 - f. Besitzrechtlicher Schutz zur Verhinderung von Smart Enforcement
 - g. Umdenken der konzeptionellen Trennung von Ziel- und Dauerschuldverhältnissen
 - 10. Verhältnis von Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und Verbraucherschutz
 - a. Entwicklung des derzeitigen Verbraucherrechts
 - b. Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen
 - c. European Green New Deal
 - i. Aktionsplan für eine Kreislaufwirtschaft
 - ii. Produkt als Dienstleistung
 - d. Grünes Verbraucherrecht
 - i. Rolle der Digitalisierung
 - ii. Nachhaltiger Konsum
 - e. New Deal for Consumers
 - 11. Conclusio
 - 12. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

VI. Vorläufiger Zeitplan

SS 2020	Themenfindung und Recherche Einreichung des Exposés und des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Seminar zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens
WS 2020/2021	Erarbeiten der Dissertation Recherche zum Dissertationsthema Seminar aus Zivilrecht
SS 2021	Erarbeiten der Dissertation Recherche zum Dissertationsthema Seminar
WS 2021/2022	Erarbeiten der Dissertation Recherche zum Dissertationsthema Seminar aus Zivilrecht
SS 2022	Erarbeiten der Dissertation Recherche zum Dissertationsthema
WS 2022/2023	Abgabe der Dissertation Öffentliche Defensio

VII. Vorläufiges Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Berichte vom 1.10.2018 und 15.4.2019

Baldus/Harke/Heinemann/Looschelders/Maultzsch/Oechsler, Neue Richtlinien, neue Vertragstypensystematik?, GPR 2019, 258

Beurskens, Privatrechtliche Selbsthilfe: Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit bei digitalen Zugangsbeschränkungs- und Selbstdurchsetzungsbefugnissen (2017)

Burgstaller, Erschöpfungsgrundsatz und Online-Softwarevertrieb: Versuch einer dogmatisch methodischen (Ein-)Ordnung anhand der Eigentumstheorie, ecolex 2008, 58

Bräutigam/Klindt, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, NJW 2015, 1137

Brenn/Staudegger, Überlassene Software muss brauchbar sein, ÖJZ 2015, 692

Cap/Stabentheiner, Neues aus Europa zum Vertragsrecht: Die verbrauchervertragsrechtlichen Vorschläge im Rahmen der digitalen Binnenmarktstrategie (Teil I+II), wbl 2016, 177 – 186 und 237 – 245

Doralt, Langzeitverträge (2018)

Duden, Verbraucherschutz und Vertragsschluss im Internet der Dinge, ZRP 2020, 102

Ennöckl, Wie kann das Recht das Klima schützen?, ÖJZ 2020/41, 302

Europäische Kommission, Bericht der Kommission vom 19.2.2020 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, COM(2020) 64 final

European Law Institute, Statement on the European Commission's proposed Directive on the Supply of Digital Content to Consumers COM (2015) 634 final (2016)

Faber, Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil I+II), VbR 2020, 4 und 57

Faber/Martinson, Can Ownership Limit the Effectiveness of EU Consumer Contract Law Directives?: A Suggestion to Employ a 'Functional Approach', ALJ 2019, 85

Faber, Bereitstellungspflicht, Mangelbegriff und Beweislast im Richtlinienvorschlag zur Bereitstellung digitaler Inhalte, in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt? (2016) 89

Faber, Richtlinienvorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, justT 2016/82, 175

Faber/Klampferer, Zivilrecht und internationales Privatrecht, Schwerpunkt Verbraucherschutz, in Herzig (Hrsg), Jahrbuch Europarecht 2016 (2016) 281

Fauvarque-Cosson, The new proposal for harmonised rules for certain aspects concerning contracts for the supply of digital content, Europäisches Parlament Rechtsausschuss 2016 PE 536.495

Fleißner, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018, 437

Forgó/Zöchling-Jud, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1 (2018)

Fries/Paal, Smart Contracts (2019)

Groß, Der Lizenzvertrag¹¹ (2015)

Grünberger, Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2019, ZUM 2020, 175

Grünberger, Verträge über digitale Güter, AcP 218 (2018), 213 – 296

Hofmann, Recht der digitalen Güter: Keine digitale Erschöpfung bei der Weitergabe von E-Books – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-263/18 – NUV u. a./Tom Kabinet Internet u. a. (ZUM 2020, 129), ZUM 2020, 136

Homar, Unzulässigkeit der Weiterveräußerung von E-Books: Schlussfolgerungen aus EuGH C-263/18 - Tom Kabinet, MR 2020, 27

Kern, Ein neues europäisches Gewährleistungsrecht für Waren, digitale Inhalte und Dienstleistungen, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019 (2019)

Kodek, Änderung von Leistungsmerkmalen und Vertragsbeendigung, in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt? (2016) 159

Kodek/Leupold, Gewährleistung NEU: Ausgewählte Auslegungsfragen und Umsetzungsoptionen (2019)

Kozioł, Obsoleszenzen im österreichischen Recht (2016)

Kuschel, Digitale Eigenmacht: Digitale Eingriffe in vernetzte Sachen als Herausforderung für den possessorischen Besitzschutz, AcP 220 (2020), 98

Leupold, Konsumentenschutz & Justiz - a (green) new deal, VbR 2020, 1

Lohsse/Schulze/Staudenmayr, Liability for artificial intelligence and the Internet of Things : Münster colloquia on EU law and the digital economy IV (2019)

Mandl, Das Smart Home als Instrument der digitalen Rechtsdurchsetzung?, immoLex 2019, 200

Marly, Praxishandbuch Softwarerecht⁷ (2018)

Meller-Hannich/Krausbeck, Sustainability, the Circular Economy and Consumer Law in Germany, EuCML 2020, 168

Micklitz, Squaring the Circle? Reconciling Consumer Law and the Circular Economy, EuCML 2019, 229

Micklitz, Kreislaufwirtschaft und Verbraucherrecht – Plädoyer für einen nationalen Alleingang, VuR 2019, 281

Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat (Hrsg), Verbraucherrecht 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt (2017)

Ostendorf, Geplanter neuer Rechtsrahmen für Online-Warenhandel und Bereitstellung digitaler Inhalte im Europäischen Binnenmarkt, ZRP 2016, 69

Paulus/Matzke, Smart Contracts und Smart Meter: Versorgungssperre per Fernzugriff, NJW 2018, 1905

Paulus/Matzke, Digitalisierung und private Rechtsdurchsetzung: Relativierung der Zwangsvollstreckung durch smarte IT-Lösungen?, CR 2017, 769

Poppe/Longmuß, Geplante Obsoleszenz (2019)

Reiffenstein/Blaschek (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019 (2019)

Riehm, Mängelgewährleistungspflichten des Anbieters digitaler Inhalte, ZUM 2018, 82

Sassenberg/Faber, Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things : Praxisfragen und Perspektiven der digitalen Zukunft (2017)

Schmidl, IT-Recht von A-Z 2.Auflage (2014)

Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme, Die Richtlinienvorschläge der Kommission zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 1, GPR 2016, 2

Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme, Die Richtlinienvorschläge der Kommission zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 2, GPR 2016, 54

Schmitt, Gewährleistung bei Verträgen über digitale Inhalte (2018)

Schmitt, Gewährleistung für digitale Inhalte –neuer Vorschlag, alte Probleme, Jahrbuch Geistiges Eigentum 2017, 279

Schrader/Engstler, Anspruch auf Bereitstellung von Software-Updates?, MMR 2018, 356

Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Das neue europäische Gewährleistungsrecht: Zu den Richtlinien (EU) 2019/771 über den Warenkauf sowie (EU) 2019/770 über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen (2019)

Stadermann, Rechtliche Regulierung der Produktlebensdauer (2019)

Taeger, Die Entwicklung des IT-Rechts im Jahr 2015, NJW 2015, 3759

Tichy, Gewährleistungspflicht bei Lizenzverträgen, ecolex 2015, 550

Tonner/Gawel/Schlacke/Alt/Bretschneider, Gewährleistung und Garantie als Instrumente zur Durchsetzung eines nachhaltigen Produktumgangs, VuR 2017, 3

Weber, Liability in the Internet of Things, EuCML 2017, 207

Weißensteiner, Der Mangelbegriff der WarenkaufRL: Wird jetzt alles neu?, ZfRV, 2019,199

Weisser/Färber, Weiterverkauf gebrauchter Software – UsedSoft-Rechtsprechung und ihre Folgen - Erschöpfungsgrundsatz und Schutz der Softwarehersteller, MMR 2014, 364

Wendehorst, Direkthaftung des Herstellers (Teil I+II): Eine Machbarkeitsstudie für die Umsetzung der neuen Gewährleistungs-RL in Österreich, VbR 2020, 94, 138

Wendehorst, Verbraucherschutz und neue digitale Technologien, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2019 (2019)

Wendehorst, Besitz und Eigentum im Internet der Dinge, in Micklitz/Reisch/Joost/Zander-Hayat (Hrsg) Verbraucherrecht 2.0 –Verbraucher in der digitalen Welt, 2017

Wendehorst, Hybride Produkte und hybrider Vertrieb, in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt? (Manz 2016) 45

Wendehorst, Consumer Contracts and the Internet of Things, in Schulze/Staudenmayer (Hrsg), Digital Revolution: Challenges for Contract Law in Practice (2016) 189

Wendehorst/Zöchling-Jud, Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt? (2016)

Wendehorst/Zöchling-Jud, Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher, *ecolex* 2009, 279

Wendland, GEK 2.0? Ein europäischer Rechtsrahmen für den Digitalen Binnenmarkt, *GPR* 2016, 8

Wrbka, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts (2015)

Zech, Die „Befugnisse des Eigentümers“ nach § 903 Satz 1 BGB – Rivalität als Kriterium für eine Begrenzung der Eigentumswirkungen, *AcP* 219 (2019), 488

Zöchling-Jud, Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, *GPR* 2019, 115

Zöchling-Jud, Gleiches Recht für alle? - Ungleichheiten im europäischen Rechtsraum aus dem Blickwinkel des Zivilrechts, *AnwBl* 2017, 357